



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2022 Ausgegeben in Schwerin am 11. Januar Nr. 2

Tag	INHALT	Seite
11.1.2022	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V Ändert LVO vom 23. November 2021 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 56	10
11.1.2022	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII (Zweite Pflege und Soziales Corona-Änderungsverordnung M-V) Ändert VO vom 24. November 2021 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 57	16

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V*

Vom 11. Januar 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, und des § 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5175) geändert wurde, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Siebte Änderung der Corona-LVO M-V

Die Corona-LVO M-V vom 23. November 2021 (GVObI. M-V S. 1534), die zuletzt durch Verordnung vom 29. Dezember 2021 (GVObI. M-V S. 1866) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit in dieser Verordnung auf die risikogewichtete Einstufung verwiesen wird, handelt es sich um das Ergebnis der Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern. Wesentlicher Maßstab hierfür ist insbesondere die Anzahl der in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt (Sieben-Tage-Inzidenz der Hospitalisierten). Weitere Indikatoren sind die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt (Sieben-Tage-Inzidenz der COVID-19-Fälle), die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten (ITS-Auslastung) und die Anzahl der gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpften Personen. Hinsichtlich der durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern anzusetzenden Schwellenwerte für die in Satz 2 und 3 genannten Indikatoren gilt die Anlage I (Schwellenwerte für die Indikatoren der risikogewichteten Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens). Die aktuelle risikogewichtete Einstufung wird unter www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie veröffentlicht.“

2. § 1a Absatz 8 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Satz 1 wird die Angabe „14“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „14.“ durch das Wort „zehnten“ ersetzt.

bb) In Satz 7 wird die Angabe „14“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

c) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 3 und 4 angefügt:

„3. Abweichend von Nummer 1 und 2 können die zuständigen Gesundheitsbehörden die Absonderungs-

dauer von zehn Tagen verkürzen, sofern die betroffene Person nach sieben Tagen einen Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a Absatz 1 oder 2 durchgeführten Testung vorlegt.

4. Für Beschäftigte zur Wiederaufnahme der Tätigkeit in Krankenhäusern, Pflegeheimen und Einrichtungen der Eingliederungshilfen, kann die Absonderungsdauer von der zuständigen Gesundheitsbehörde abweichend von den Nummern 1 und 2 auf sieben Tage reduziert werden, wenn die betroffene Person nach sieben Tagen einen Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a Absatz 2 durchgeführten Testung vorlegt und sie zuvor 48 Stunden keine typischen Symptome auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (wie Husten, Fieber und Schnupfen sowie Störungen des Geruchs- und oder Geschmackssinns) aufweisen. Die Beschäftigung bei einer der vorstehend genannten Einrichtungen ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers gegenüber der zuständigen Gesundheitsbehörde nachzuweisen.“

3. § 1b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Personen, die ein Angebot des Einzelhandels besuchen oder den Öffentlichen Personennah- und -fernverkehr nutzen, wird beim Zusammentreffen mit anderen Personen dringend empfohlen eine Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen.“

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 2 oder höher der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so besteht unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 in Innenbereichen die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, es sei denn, das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist zur Entgegennahme der Leistung oder der physischen und/oder psychischen Behandlung zwingend erforderlich.“

4. § 1c Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Hinsichtlich der Erleichterungen und Ausnahmen für geimpfte und genesene Personen von Geboten und Verboten,

* Ändert LVO vom 23. November 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 56

deren Gleichstellung mit Getesteten sowie im Hinblick auf Absonderungspflichten wird auf die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung verwiesen.“

5. § 1f wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Absätze 9“ durch die Angabe „Absätze 7a, 9“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absätze 23, 25, 25a, 26, 28 und 30,“

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Gaststätten nach § 3 Absatz 1 und“

cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Beherbergungsstätten nach § 4, sofern die Beherbergung nicht aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen oder aus medizinischen oder zwingenden sozialemischen Gründen erforderlich ist“

c) In Absatz 7 werden nach dem Wort „vorlegen“ die Wörter „, wenn seit dieser Auffrischungsimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind“ gestrichen.

6. § 1g wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4a wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird nach den Wörtern „anwesend sind,“ das Wort „und“ gestrichen.

bb) In Nummer 3 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. für den Betrieb und den Besuch von Schwimm- und Spaßbädern nach § 2 Absatz 20 für die Nutzung durch Beherbergungsgäste in ihren jeweiligen Beherbergungsbetrieben und des außerschulischen Schwimmunterrichts, des vereinsbasierten Kinder- und Jugendsports sowie des vereinsbasierten Sports in geschlossenen Übungsgruppen jeweils mit bis zu 15 Personen im Innenbereich und bis zu 25 Personen im Außenbereich sowie des schulischen Schwimmunterrichts zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb oder dem Angebot ausschließlich geimpfte und genesene Personen anwesend sind; die Inanspruchnahme der Angebote ist nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infek-

tion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen und

5. für den vereinsbasierten Sport nach § 2 Absatz 21, soweit es sich um Kinder- und Jugendsport oder um Sport in geschlossenen Übungsgruppen jeweils mit bis zu 15 Personen im Innenbereich und bis zu 25 Personen im Außenbereich handelt, zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb oder dem Angebot ausschließlich geimpfte und genesene Personen anwesend sind; die Inanspruchnahme der Angebote ist nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.“

b) In Absätze 5 und 5a werden jeweils im Satz 1 nach den Wörtern „Absatz 15 im Innenbereich sowie“ das Wort „nach“ eingefügt.

c) Nach Absatz 5a wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für Angebote oder Zusammenkünfte nach dieser Vorschrift, die nicht untersagt sind, gelten § 1d Absatz 3 Nummer 1 bis 3, 1. Halbsatz und Absätze 4 bis 11 sowie § 1f Absatz 7 entsprechend.“

7. In § 2 Absatz 15 Satz 2 wird das Wort „und“ gestrichen.

8. In § 3 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „oder höher“ gestrichen.

9. § 6 Absatz 1a wird gestrichen.

10. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus § 1 Absatz 1 Satz 2, § 1a Absatz 8 Nummer 1 Sätze 1 bis 5 und Nummer 2 Sätze 1, 3 bis 7, § 1b Absatz 2 Sätze 1 und 2, Absätze 4 und 5, § 1d Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz, Satz 2, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 6 Satz 2, Absatz 7 Satz 2, Absatz 8 Satz 2 und Absatz 9, § 1e Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, § 1f Absätze 1 bis 5, § 1g Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, Absatz 4a, Absatz 5 Satz 1, Absatz 5a Satz 1, § 2 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 3, Absätze 3 bis 13, Absatz 14 Sätze 1 und 2, Absatz 15 bis 20, Absatz 21 Sätze 2 und 3, Absatz 22 Sätze 2, 4 und 5, Absätze 23 und 24, Absatz 25 Sätze 2 und 3, Absätze 25a bis 28, Absatz 29 Sätze 1 und 3, Absatz 30 Sätze 2 und 3, § 3 Absätze 1 und 1a, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Sätze 1 bis 3, 7 und 8, § 4 Sätze 1, 2, 4 bis 6, § 5 Absatz 1 Satz 1, § 6 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 2 bis 4, Absätze 2a und 2b, Absatz 2c Satz 2, Absatz 2d Satz 2, Absatz 2e Satz 2, Absatz 2f Satz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Sätze 3 und 4, Absatz 6 Sätze 2 und 3, Absatz 7 Sätze 1 bis 3 und 8, Absatz 7a Sätze 1 bis 3, 9 und 10, Absatz 8 Sätze 1 und 4, Absatz 9 Sätze 1 bis 4 sowie Absätze 9a Sätze 1 und 3 und 9b Sätze 1 und 3 verstößt. Satz 1 gilt auch bei Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung.“

11. In § 13 Absatz 2 wird die Angabe „27. Januar 2022“ durch die Angabe „9. Februar 2022“ ersetzt.
12. Anlage 11 Nummer 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„An einem Tisch dürfen sich nicht mehr als zehn Gäste aufhalten.“
13. In Anlage 21 Nummer 2 Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ durch die Wörter „Soziales, Gesundheit und Sport“ ersetzt.
14. In Anlage 28 Abschnitt VII wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Zu den Angeboten gehören auch die Proben, Aufnahmen und Ausscheide in Einzel- und Ensemblewertungen von „Jugend musiziert“ auf regionaler und Landesebene, die unter den jeweils geltenden Hygienevorgaben durchgeführt werden können.“
15. In Anlage 30 werden die bisherigen Nummern 12 und 13 zu den Nummern 11 und 12.
16. In Anlage 33 Abschnitt I Nummer 15 werden die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ durch die Wörter „Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit“ ersetzt.
17. Anlage I wird wie folgt gefasst:

**„Anlage I zu § 1 Absatz 2
Schwellenwerte für die Indikatoren der risikogewichteten Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens**

Einstufung des SARS-CoV-2- Infektionsgeschehens in den Landkreisen oder kreisfreien Städten anhand der Kriterien	Stufe 1 Basisstufe	Stufe 2 Warnstufe Gelb	Stufe 3 Warnstufe Orange	Stufe 4 Warnstufe Rot
	<p>Die Einstufung in den Landkreisen und kreisfreien Städten erfolgt anhand des Leitkriteriums „7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen“ und wird durch die Gewichtungskriterien um maximal eine Stufe angepasst. Die Maßnahmenstufe für einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt liegt minimal in der Stufe des Landes. Eine risikogewichtete Einstufung eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt, die oberhalb der Stufe des Landes liegt, wird hingegen übernommen.</p> <p>Eine Einstufung der ITS-Auslastung in Warnstufe Rot bewirkt jedoch immer insgesamt die Warnstufe Rot für die Maßnahmenstufe des jeweiligen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt.</p> <p>Für eine Verschärfung der Maßnahmen muss die Einstufung für mind. 3 Tage konstant in einer höheren Stufe liegen.</p> <p>Für eine Entlastung der Maßnahmen muss die Einstufung für mind. 5 Tage konstant in einer niedrigeren Stufe liegen.</p>			
<p>Leitkriterium</p> <p>↑ Eskalation ↓ Deeskalation</p>				
<p>7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt</p>	≤ 3	> 3 bis ≤ 6	> 6 bis ≤ 9	> 9
Gewichtungskriterien				
<p>ITS-Auslastung des Klinik-Clusters*, dem der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt angehört</p>	≤ 5 %	> 5 % bis ≤ 9 %	> 9 % bis ≤ 15 %	> 15 %
<p>7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt</p>	≤ 35	> 35 bis ≤ 50	> 50 bis ≤ 200	> 200
<p><small>* Errechnet durch ITS-spezifische COVID-19-Fälle pro 100 ITS-Betten für Erwachsene (Quelle: DIVI-Register).</small></p>				

Erläuterungen

Ermittlung der aktuellen Stufe des Landkreises oder der kreisfreien Stadt

Zur Einstufung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt dient zunächst das Leitkriterium 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen. Die sich dabei ergebende Grundstufe wird durch die Einstufungen der Gewichtungskriterien Auslastung der Intensivstationen (ITS) sowie der 7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen angepasst. Dazu werden die Gewichtungskriterien einzeln einer der vier Stufen zugeordnet, welche anschließend mit der Grundstufe verglichen wird. Die Grundstufe kann nur um eine Stufe auf- oder abgestuft werden. Eine Anpassung findet immer dann statt, wenn beide Gewichtungskriterien mindestens eine Stufe mit derselben Tendenz von der Grundstufe abweichen. Außerdem wird eine Anpassung vorgenommen, wenn ein Gewichtungskriterium in derselben Stufe liegt wie die Grundstufe und das andere mehr als eine Stufe davon abweicht.

Eine Einstufung der ITS-Auslastung in die Warnstufe Rot bewirkt in jedem Fall auch eine Einstufung des jeweiligen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt in die Warnstufe Rot.

Beispiel 1:

Die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt liegt bei 6,8. Die ITS-Auslastung liegt bei 3,2 %. Die 7-Tage-Inzidenz der neu gemeldeten SARS-CoV-2-Fälle wird mit 4,5 angegeben. Demnach wird das Leitkriterium der Warnstufe Orange, die Gewichtungskriterien der Basisstufe Grün und der Warnstufe Gelb zugeordnet.

Die Einstufung der 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen (Leitkriterium) bildet die Grundstufe und dient somit als Ausgangspunkt. Im vorliegenden Beispiel befindet sich das Leitkriterium in Warnstufe Orange. Da beide Gewichtungskriterien mit der Basisstufe Grün und der Warnstufe Gelb niedriger liegen als die Grundstufe, wird diese um eine Stufe vermindert. Die resultierende Einstufung des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt erfolgt nach der Gewichtung in Warnstufe Gelb.

Beispiel 2:

Die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen liegt bei 2,5, die ITS-Auslastung liegt bei 4,1% und die 7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen bei 126.

Die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen (Leitkriterium) liegt in Basisstufe Grün. Die ITS-Auslastung wird in Basisstufe Grün eingestuft und die 7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen in Warnstufe Orange.

Der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt wird somit von Basisstufe Grün (Grundstufe) um eine Stufe erhöht, weil ein Gewichtungskriterium um mehr als eine Stufe von der Grundstufe abweicht, während das andere auf derselben Stufe liegt wie das Leitkriterium.

Die resultierende Einstufung für den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt erfolgt nach der Gewichtung in Warnstufe Gelb.

Beispiel 3:

Leitkriterium: Warnstufe Gelb; Gewichtungskriterium 1: Basisstufe Grün; Gewichtungskriterium 2: Warnstufe Rot

Die Gewichtungskriterien zeigen zur Grundstufe unterschiedliche Tendenzen. Es findet keine Anpassung statt. Einstufung: Warnstufe Gelb

Ermittlung der Maßnahmenstufe

Zur Ermittlung der Maßnahmenstufe wird in Bezug auf die Maßnahmen der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) zusätzlich die Stufe der 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen für das gesamte Land herangezogen. Im Vergleich dieser landesweiten Stufe mit der jeweiligen Stufe des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt gilt die jeweils höhere Stufe für den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt als Maßnahmenstufe. Verweisen die auf Grund von § 12 Corona-LVO M-V erlassenen Verordnungen auf die risikogewichtete Einstufung der Landkreise und kreisfreien Städte gemäß der Anlage 1 der jeweils geltenden Corona-Landesverordnung, gilt die Höherstufung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt infolge der 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen nicht, es sei denn, dies wird ausdrücklich in ebendiesen Verordnungen geregelt.

Kriterien

Z-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen: Anzahl der neuen Hospitalisierungen mit Hospitalisierungsdatum innerhalb der letzten 7 Tage pro 100.000 Einwohner. Es werden alle Fälle einbezogen, die aufgrund von COVID-19 stationär aufgenommen wurden. Quelle der Daten ist das digitale Webportal SMARTIMER360, über welches die Krankenhäuser die COVID-Patienten täglich an die Gesundheitsämter melden. Das LAGuS hat in Echtzeit Zugriff auf die anonymisierten Daten. Die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen dient als Leitkriterium für die Risikogewichtete Einstufung. Sie spiegelt den Verlauf der Pandemie in Bezug auf schwere Erkrankungsverläufe wider.

ITS-Auslastung: Anteil der mit COVID-19-Patienten belegten Betten an allen auf Intensivstationen (ITS) in MV zur Verfügung stehenden Betten für Erwachsene. Die Auslastung wird nach dem jeweiligen Klinik-Cluster, dem der Landkreis oder die kreisfreie Stadt angehört, abgebildet. Dieses Gewichtungskriterium dient als Indikator für die Belastung des Gesundheitssystems. Da dieses Kriterium nur die Auslastung der ITS-Betten mit COVID-19-Patienten darstellt, aber auch viele Patienten aus dem Regelbetrieb intensivmedizinisch versorgt werden müssen, legt die eigentliche Gesamtauslastung der ITS-Stationen höher.

Z-Tage-Inzidenz Neuinfektionen: Anzahl der Neuinfektionen mit Meldedatum innerhalb der letzten 7 Tage pro 100.000 Einwohner. Die 7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen ist als Gewichtungskriterium weiterhin wichtig, da sie die Dynamik des Infektionsgeschehens am besten repräsentiert.

Die Impfquote hat auf die Kriterien einen indirekt proportionalen Einfluss. Dadurch ist sie in die Gewichtung implementiert.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 12. Januar 2022 in Kraft.

Schwerin, den 11. Januar 2022

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport
Stefanie Drese**

**Die Ministerin für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz
Jacqueline Bernhardt**

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

**Der Minister für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Reinhard Meyer**

**Der Minister für Inneres,
Bau und Digitalisierung
Christian Pegel**

**Der Minister für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume
und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

**Die Ministerin für Wissenschaft, Kultur,
Bundes- und Europaangelegenheiten
Bettina Martin**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang
mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und
Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII
(Zweite Pflege und Soziales Corona-Änderungsverordnung M-V)***

Vom 11. Januar 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 3 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 23. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1534), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Januar 2022 (GVOBl. M-V S. 10) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

**Artikel 1
Änderung**

Die Pflege und Soziales Corona-VO M-V vom 24. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1707), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Dezember 2021 (GVOBl. M-V S. 1793) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2a wird gestrichen.
2. In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zweiwöchentlich“ durch das Wort „monatlich“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „in der Regel 14 Tage“ durch die Wörter „darf zehn Tage“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Von einer Isolationsmaßnahme soll für geimpfte Pflegebedürftige im Sinne des § 2 Nummer 2 Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung abgesehen werden, wenn ein Nachweis über die Durchführung aller Impfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich der Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung) zum Zeitpunkt der beabsichtigten Neuaufnahme oder Rückkehr in die Einrichtung geführt werden kann.“
 - cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

dd) In Satz 5 werden die Wörter „Von einer Isolationsmaßnahme für die Pflegebedürftigen bei deren Neuaufnahme oder Rückkehr in die Einrichtung soll unter folgenden Voraussetzungen abgesehen werden:“ durch die Wörter „Im Übrigen soll bei Neuaufnahme oder Rückkehr von Pflegebedürftigen ohne Booster-Impfung in die Einrichtung unter folgenden Voraussetzungen von Isolationsmaßnahmen abgesehen werden:“ ersetzt.

- b) Absatz 8a wird gestrichen.
- c) In Absatz 11 Satz 1 werden das Wort „Auffrischungsimpfungen“ durch das Wort „Impfungen“ sowie die Wörter „(Booster-Impfungen)“ durch die Wörter „einschließlich der Booster-Impfung“ ersetzt.
4. In § 11 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 8a“ durch die Angabe „Absatz 8 Satz 4“ ersetzt.
5. In § 16 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufenthalts“ die Wörter „zu bedecken; die Angebotsleitung kann vor Ort festlegen, ob die Bedeckung“ eingefügt und nach dem Wort „FFP3-Maske“ die Wörter „zu bedecken“ durch die Wörter „zu erfolgen hat“ ersetzt.
6. In § 19 Absatz 2 wird die Angabe „12. Januar 2022“ durch die Angabe „9. Februar 2022“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 11. Januar 2022

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport
Stefanie Drese**

* Ändert VO vom 24. November 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 57

